

Titel:

Widerruf eines Zuverlässigkeitsattests nach dem Luftsicherheitsgesetz wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aufgrund vorsätzlich begangener Straftat

Normenketten:

VwGO § 113 Abs. 1 S. 1, § 114 S. 2

BayVwVfG Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Art. 48 Abs. 4, Art. 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, S. 2

LuftSiG § 1, § 7 Abs. 1a S. 1, S. 2 Nr. 1

Leitsätze:

1. Der in einem Strafurteil festgestellte Sachverhalt darf von Verwaltungsbehörden aber auch grundsätzlich von Verwaltungsgerichten berücksichtigt und herangezogen werden. Die Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des insoweit entscheidungserheblichen Sachverhalts obliegen den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung bzw. der rechtlichen Würdigung im Strafurteil sprechen. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

2. Behauptete Mängel des strafrechtlichen Verfahrens sind in diesem Verfahren anzusprechen, da es nicht Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist, insoweit eine Kontrolle auszuüben. (Rn. 25) (redaktioneller Leitsatz)

3. Auch wenn der Schwerpunkt für die Notwendigkeit einer Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuftSiG in Sicherheitsbedenken wegen Entführung, Sabotageakten und Anschlägen liegt, ist es für den Widerruf des Zuverlässigkeitsattests nicht erforderlich, dass einschlägige Straftaten im Hinblick auf den Luftverkehr vorliegen. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Flughafen, Flughafenausweis, Zuverlässigkeitsattest, nachträglich eingetretene Tatsache, Widerruf des Verwaltungsakts, Freiheitsstrafe, Ermessensentscheidung, ergänzende Ermessenserwägungen, Belange der Luftsicherheit, fehlende Zuverlässigkeit

Fundstelle:

BeckRS 2018, 5102

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage vom 28. Dezember 2015 gegen einen Bescheid des Beklagten vom 26. November 2015, mit dem die vom Luftamt ... am 18. Mai 2015 getroffene Feststellung der Zuverlässigkeit im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes widerrufen wurde. Der Kläger war als Lagerarbeiter bzw. Gabelstaplerfahrer für die Firma ... am Flughafen ... tätig.

2

Der Kläger war ab 2010 am Flughafen ... als Lagerarbeiter bzw. Gabelstaplerfahrer beschäftigt. Er war seit 2010 auch Inhaber eines so genannten Flughafenausweises, der dazu berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Bereiche eines Flughafens zu betreten. Dabei wird nach dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) die Zuverlässigkeit der betreffenden Person überprüft. § 7 Abs. 1 LuftSiG schreibt hierzu vor, dass zum

Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs die Zuverlässigkeit von bestimmten Personengruppen zu überprüfen ist, etwa von Personen, die aus beruflichen Gründen Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens haben. Nach Absatz 1 a dieser Vorschrift ist die Zuverlässigkeit auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu bewerten. Es fehlt danach in der Regel an der erforderlichen Zuverlässigkeit, wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringen Geldstrafe verurteilt worden ist und wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. Die Luftsicherheitsbehörde darf nach Absatz 3 der Vorschrift Auskünfte von verschiedenen Behörden, wie der Polizei und den Verfassungsschutzbehörden, einholen. Der Betroffene ist demnach zudem verpflichtet, an der Überprüfung mitzuwirken. Der Betroffene hat gemäß § 7 Abs. 5 LuftSiG vor einer Behörde die Gelegenheit zur Stellungnahme.

3

Fraglich ist hier ein Vorfall vom 11. April 2014, wo der Kläger mit seinem Gabelstapler eine Person leicht berührt hat, wobei der Kläger beabsichtigt haben sollte, dies zu tun. Weiter hat der Kläger bei diesem Vorfall das linke Bein einer anderen Person überfahren, was zu schweren Verletzungen geführt hat. Dies hätte der Kläger billigend in Kauf genommen.

4

Der Kläger wurde deswegen mit Urteil des Amtsgerichts ... am 28. Mai 2015 zu einer Freiheitsstrafe wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt. Das Amtsgericht ging dabei von folgendem Sachverhalt aus: Es hätte an dem fraglichen Tag einen Streit zwischen dem Kläger und dem Zeugen im Strafverfahren ... gegeben. Der Zeuge im Strafverfahren ... hätte den Streit schlichten wollen und wäre dazwischen gegangen. Der Zeuge ... hätte dann den Zeugen ... vom Angeklagten weggezogen, ihn festgehalten und beruhigend auf ihn eingeredet. Unterdessen wäre der Kläger auf seinen Gabelstapler gestiegen und wäre in Richtung der beiden Zeugen gefahren, um den Zeugen ... zu verletzen. Wie von dem Kläger beabsichtigt, wäre es zu einer leichten Berührung der Gabeln des Gabelstaplers mit dem Zeugen ... gekommen. Dieser wäre jedoch nicht verletzt worden. Der Zeuge ... hätte sich dann vom Zeugen ... losgerissen, um zum Kläger zu rennen. Dabei wäre der Zeuge ... gestürzt. Der Kläger, der die Fahrt mit dem Gabelstapler fortgesetzt hätte, hätte den am Boden liegenden Zeugen ... mit dem linken hinteren Reifen seines Gabelstaplers getroffen, dabei das linke Bein überfahren und den Zeugen ... ein Stück am Boden mitgezogen, bis er wegen der Schreie den Gabelstapler stoppte. Der Kläger hätte zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Zeuge ... angefahren und verletzt werden könne. Der Zeuge ... hätte deswegen am Bein zwölf Mal operiert werden müssen. Sein linker Fuß und der linke Unterschenkel wären seitdem taub, dort würden fortbestehend Schmerzen zu spüren sein. Der Zeuge ... wäre zudem teilweise erwerbsunfähig. Im Strafverfahren hat der Kläger zunächst angegeben, es wäre tatsächlich zu dem angegebenen Streit gekommen. Er wäre dann jedoch zum Gabelstapler gegangen, um seine Arbeit fortzusetzen. Als er mit dem Gabelstapler nach vorne gefahren sei, hätte er schließlich die Zeugen ... und ... gesehen. Um diese nicht zu überfahren, hätte er zurückgesetzt und sei wieder vorwärts in einem Rechtsbogen gefahren. Die Zeugen hätten sich links von ihm wegbewegt. Er hätte dann beim Fahren einen Schrei wahrgenommen. Er hätte jedoch keinesfalls absichtlich auf den Zeugen ... zufahren wollen und zudem hätte er den Zeugen ... nicht sehen können. Maßgeblich für das Gericht war die Aussage des Zeugen ..., der den geschilderten Sachverhalt, wie er wiedergegeben wurde, dargelegt hatte. Bei der Strafzumessung führte das Gericht zugunsten des Klägers noch aus, dass er mit dem Zeugen ... gut bekannt sei und dass er nicht vorbestraft sei.

5

Auf die Berufung des Klägers hin, die fast vier Monate nach Eingang des Berufungsschriftsatzes auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt wurde, erging am 5. November 2015 ein Berufungsurteil des Landgerichts* ..., welches am 23. Oktober 2015 rechtskräftig wurde. Dort wurde der Kläger zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Wegen der Beschränkung auf die Rechtsfolgen befasste sich das Urteil nur dem Strafausspruch.

Dem Urteil lag eine Verfahrensabsprache zugrunde, die in einer Vornahme der Berufungsbeschränkung auf die Rechtsfolgen resultierte. Der Kläger war zur Tat in vollem Umfang geständig und schuldeinsichtig. Auf Grund dessen und weil das Berufungsgericht nur von bedingtem Vorsatz ausging, wurde der Strafausspruch geändert. Das Landgericht ging bei dem Vorfall auch nur von einem Momentanversagen des Klägers aus.

6

Der Beklagte, der von dem strafrechtlichem Ermittlungsverfahren gegen den Kläger Kenntnis erlangte, forderte diesen mit Schreiben vom 13. Januar 2015 zur Stellungnahme auf. Im Hinblick auf das schwebende Strafverfahren gab der Kläger hierauf keine Stellungnahme ab.

7

Auf Grund des Ablaufs der alten Zuverlässigkeitsprüfung wurde dem Kläger unter dem 18. Mai 2015 vom Beklagten im Rahmen einer Wiederholungsprüfung ein neues Zuverlässigkeitsattest nach § 7 LuftSiG erteilt.

8

Unter dem 19. August 2015 wurde der Kläger von dem Beklagten im Hinblick auf das Strafurteil des Amtsgerichts zur Stellungnahme im Hinblick auf die darauf aufscheinenden Zweifel an seiner luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit aufgefordert. Zugleich wurde der Zugang zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flughafens ... untersagt. Eine Stellungnahme des Klägers gelangte nicht zu den Akten.

9

Nachdem zwischenzeitlich das Berufungsurteil des Landgerichts ... ergangen war, erließ der Beklagte unter dem 26. November 2015 den streitgegenständlichen Bescheid, mit dem dem Kläger die zuletzt getroffene Feststellung der Zuverlässigkeit im Sinne des Luftsicherheitsgesetzes widerrufen wurde, die Zutrittsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flughafens ... entzogen und der Sofortvollzug insoweit angeordnet wurde.

10

Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Rechtsgrundlage für den Widerruf der Feststellung der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz sei Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG. Danach sei der Beklagte zum Widerruf berechtigt, wenn er auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Von der Zuverlässigkeit des Klägers im Sinne des § 7 LuftSiG sei nicht mehr auszugehen. Die Zuverlässigkeit sei nur bei Personen zu bejahen, die die uneingeschränkte Gewähr dafür bieten würden, dass sie die Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere von Flugzeugentführungen und Sabotageakten, jederzeit in vollem Umfang erfüllen (BVerwG, U.v. 11.11.2004, 3 C 8.04). Dies erfülle der Kläger nicht. Es sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger das erforderliche Maß an Verantwortungsbewusstsein und Selbstbeherrschung aufbringt, um die Belange des Luftverkehrs zu wahren, was bereits bei geringen Zweifeln nicht mehr der Fall sei (§ 5 Abs. 1 Satz 1 LuftSiZÜV). Nach dem Vorfall vom 11. April 2014 sei davon auszugehen, dass der Kläger erheblich rücksichtslos sei und zumindest steuerungsunfähig bei Stress- und Konfliktsituationen sei. Durch dieses Verhalten sei in Zweifel gezogen, dass der Kläger die uneingeschränkte Gewähr dafür bietet, dass er die ihm obliegenden Pflichten zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs jederzeit in vollem Umfang erfüllen kann (BayVGH, U.v. 31.7.2007, 8 B 06.953). Tatsachen, die diese Zuverlässigkeitszweifel widerlegen würden, hätte der Kläger nicht vorgelegt. Zu seinen Lasten gehe außerdem, dass er bei der Aufklärung der Zweifel nicht genügend mitgewirkt hätte. Die Aussetzung der Strafe zur Bewährung könne die Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht ausräumen. Das für die Widerrufsnorm erforderliche öffentliche Interesse liege wegen dem Interesse an der Sicherheit des Luftverkehrs vor. Der Widerruf würde dem pflichtgemäßen Ermessen entsprechen, auf Grund der hier vorliegenden Tat und Grund der Belange der Sicherheit des Luftverkehrs könne man vielleicht schon von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgehen, zumindest sei aber von einem so genannten intendierten Ermessen auszugehen. Aber auch bei

Abwägung aller Interessen im Rahmen einer Ermessensentscheidung seien die Interessen der Sicherheit des Luftverkehrs höher zu gewichten. Die Maßnahme sei auch verhältnismäßig, da mildere Mittel nicht in Betracht kämen.

11

Hiergegen richtet sich die Klage vom 28. Dezember 2015.

12

Die Klage wurde mit Schriftsatz vom 2. März 2016 begründet und es wurde insoweit beantragt, den Bescheid des Beklagten aufzuheben.

13

Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes vorgetragen: Eine Anhörung vor Bescheidserlass sei nicht erfolgt, da das Schreiben vom 19. August 2015 der Klägerseite nicht bekannt sei. Man hätte auch bei der Aufklärung mitgewirkt, da man zumindest auf die erste Mitteilung des Beklagten vom 13. Januar 2015 sich geäußert hätte. Von Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Klägers könne nicht gesprochen werden, nachdem das Urteil des Landgerichts von einem offensichtlichen Momentanversagen des Klägers ausgegangen sei. Der Bescheid sei zudem nicht ermessensfehlerfrei ergangen. Von einem intendierten Ermessen könne hier nicht die Rede sein. Der Beklagte hätte nicht genügend berücksichtigt, dass der Kläger fünf Jahre ohne Beanstandung unter dem Luftsicherheitsgesetz gearbeitet habe, ansonsten nicht vorbestraft sei und der Kläger lediglich eine Bewährungsstrafe erhalten habe und zudem auch von einem strafrechtlichen Berufsverbot nach § 70 StGB abgesehen wurde. Es wären zudem mildere Mittel wie das zeitlich begrenzte Absprechen der Zuverlässigkeit denkbar. Wenn der Beklagte von einer Steuerungsunfähigkeit in Stress- oder Konfliktsituationen ausgehe, hätte es hierzu ergänzender Feststellungen medizinischer Natur bedurft.

14

Der Kläger wurde mit Schreiben des Beklagten vom 3. März 2016 ergänzend angehört, auch zur Verurteilung durch das Landgericht ... Nach erneuter Darstellung des Sachverhalts, wie er sich am 11. April 2014 aus Sicht des Klägers dargestellt hätte, antwortete der Beklagte mit Schreiben unter dem 30. März 2016. Der Beklagte sah dort keinen Anlass, den Sachverhalt anders zu beurteilen. Weiterhin wurde zur Ermessensausübung weiter wie folgt ausgeführt: Die Ermessensentscheidung würde auch zugrunde legen, dass der Kläger durch die Entziehung der Zuverlässigkeit negative persönliche und familiäre Auswirkungen zu berücksichtigen habe, bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten sei und auch bisher am Flughafen störungsfrei gearbeitet habe. Auch wurde berücksichtigt, dass nur eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgte, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, und dass nur von einem offensichtlichen Momentanversagen ausgegangen worden sei. Die Strafaussetzung zur Bewährung betreffe jedoch andere Fragen als die Frage der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz. Auf Grund des gewichtigen Rechtsguts der Sicherheit des Luftverkehrs überwiegen dennoch die öffentlichen Interessen. Denn der Kläger hätte bei einer Tätigkeit mit luftfahrtspezifischem Bezug nicht davor zurückgeschreckt, eine Straftat zu begehen.

15

Mit Schriftsatz vom 31. März 2016 beantragte der Beklagte

Klageabweisung.

16

Zur Begründung wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Der Bescheid sei rechtmäßig. Die vorgehaltene fehlende Mitwirkung des Klägers sei letztlich nicht entscheidungsrelevant. Es sei weiter von dem im Strafurteil festgestellten Sachverhalt auszugehen. Es sei unbeachtlich, dass das Geständnis des Klägers nur auf einer vor dem Berufungsurteil stattgefundenen Verständigung beruhe. Dem Kläger hätte es offen gestanden, sich anders zu äußern als in seinem Geständnis. Der in einem Strafurteil festgestellte Sachverhalt dürfe von Verwaltungsbehörden und von Verwaltungsgerichten berücksichtigt werden, wenn

nicht gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit sprächen (stRspr, zuletzt BayVGH, B.v. 26.1.2016, 8 ZB 15.407). Daher wäre auch hier von der Richtigkeit des im Strafurteil festgestellten Sachverhalts auszugehen. Auf Vertrauensschutz hinsichtlich der zwischenzeitlichen Feststellungen der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz durch Bescheid vom 18. Mai 2015 könne sich der Kläger nicht berufen, da der Sachverhalt da noch nicht abschließend strafrechtlich geklärt worden sei. Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass selbst geringe Zweifel die Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz entfallen ließen. Der Sachverhalt sei jedoch hier so, dass man nicht nur geringe Zweifel haben müsse. Die Prognoseentscheidung bei der Frage der Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz sei anders gelagert als die Entscheidung über die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung. Bei der Frage der Zuverlässigkeit sei auf Grund der hochwertigen Rechtsgüter der Sicherheit des Luftverkehrs ein strenger Maßstab anzulegen.

17

Im Rahmen einer Stellungnahme des zwischenzeitlich neu bestellten Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde ausgeführt, dass der Kläger zwar unzweifelhaft einen Unfall verursacht habe, dies jedoch Zweifel an seiner Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz nicht begründe. Es sei nicht von dem Sachverhalt auszugehen, wie er in den Strafurteilen festgestellt worden sei. In Wahrheit sei der Unfallhergang weiter unklar. Der Kläger hätte sowohl den Herrn ... als auch den Herrn ... umfahren wollen. Das Überfahren des Herrn ... sei beim Zurücksetzen, um dem Herrn ... auszuweichen, vorgekommen. Die Verletzung des Herrn ... hätte er weder gewollt noch billigend in Kauf genommen. Insbesondere hätte der Kläger sein Geständnis im Rahmen des Berufungsverfahrens nur aus Sachzwängen abgegeben, um einen bei einer Verfahrensabsprache in Aussicht gestellten Strafabbatt zu erhalten. Es sei daher alleine die Motivation eines Geständnisses, drohende negative Folgen eines Strafverfahrens von sich abzuwenden und nicht einen Sachverhalt einzuräumen, wie er sich tatsächlich abgespielt hat.

18

Das Gericht hat die Strafakten zum streitgegenständlichen Vorfall vom 11. April 2014 beigezogen.

19

In der mündlichen Verhandlung gab der Vertreter des Klägers im Wesentlichen an, dass das Strafurteil, die Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung und versuchter gefährlicher Körperverletzung durch das Landgericht ...grob falsch sei. Zwar hätte der Kläger unstreitig den geschädigten Zeugen ... mit seinem Gabelstapler überfahren. Es hätte jedoch kein Vorsatz vorgelegen, so dass allenfalls eine Verurteilung wegen einer fahrlässigen Körperverletzung hinsichtlich des Überfahrens des Zeugen in Betracht käme. Dies hätte letztlich auch die Berufsgenossenschaft so gesehen, an die der Kläger Schadenersatzzahlungen wegen des Überfahrens des Geschädigten bei der Arbeit leiste. Überdies führte der Vertreter des Klägers in der mündlichen Verhandlung für den Kläger ins Feld, dass der Kläger seit drei Jahren an seinem Arbeitsplatz am Flughafen ... weitergearbeitet habe und nunmehr seit dieser Zeit unauffällig sei, so dass mittlerweile wieder von einer Zuverlässigkeit ausgegangen werden müsse. Der Kläger hätte insoweit angegeben, nunmehr nur außerhalb des sicherheitsrelevanten Bereiches gearbeitet zu haben, also etwa auch für das Entladen von Flugzeugen, aber nicht das Beladen, der Vertreter des Klägers räumte in der mündlichen Verhandlung jedoch auch ein, dass sich die Bereiche wohl nicht strikt trennen ließen.

20

Wegen der Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe

21

Die Klage ist zwar zulässig aber unbegründet, da der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 26. November 2015 rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Klage war mithin abzuweisen.

22

Der streitgegenständliche Bescheid, mit dem das seit 2010 bestehende und zuletzt am 18. Mai 2015 erneuerte Zuverlässigkeitsattest nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) widerrufen wurde, stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

23

Der Bescheid ist formell rechtmäßig. Die nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG erforderliche Anhörung ist jedenfalls mit dem Schreiben des Beklagten vom 3. März 2016 gemäß Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG nachgeholt worden.

24

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig. Nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet werden würde.

25

Die nachträglich eingetretene Tatsache ist hier die dem Berufungsurteil des Landgerichts ... vom 5. November 2015 zugrundeliegende Tat, nämlich gefährliche Körperverletzung und versuchte gefährliche Körperverletzung. Der Kläger wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, dürfen der in einem Strafurteil festgestellte Sachverhalt von Verwaltungsbehörden aber auch von Verwaltungsgerichten berücksichtigt und herangezogen werden, insbesondere, wenn das Verwaltungsrecht an strafrechtliche Verurteilungen anknüpft. Denn Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen gerade nicht eine nochmalige Tatsacheninstanz für die Frage von strafrechtlichen Verurteilungen darstellen. Die Klärung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und die Klärung des insoweit entscheidungserheblichen Sachverhalts obliegen vielmehr den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung bzw. der rechtlichen Würdigung im Strafurteil sprechen (ständige Rechtsprechung, zuletzt: BayVGH, B.v. 26.1.2016, 8 ZB 15.407). Das erkennende Gericht folgt dieser obergerichtlichen Rechtsprechung und geht mit der zitierten strafgerichtlichen Verurteilung davon aus, dass dem Kläger eine versuchte gefährliche Körperverletzung sowie eine gefährliche Körperverletzung zu Last gelegt werden. Das erkennende Gericht geht mit der Sachverhaltsdarstellung in den Urteilsgründen des Berufungsurteils und auch des Ausgangsurteils davon aus, dass der Kläger den Geschädigten ... bewusst mit den Gabeln seines Staplers tangiert hat und zudem den auf den Boden liegenden Geschädigten ... überfahren hat. Weiter ist davon auszugehen, dass mit den Feststellungen der Strafurteile der Kläger den Geschädigten ... beim Vorwärtsfahren überfahren hat und dies zumindest mit bedingtem Vorsatz. Angesichts des festgestellten Geschehensablaufs ist davon auszugehen, dass der Kläger gewusst hat, dass er mit seinem Handeln den Zeugen ... erheblich verletzt wird und dies zumindest billigend in Kauf genommen hat. Gewichtige Anhaltspunkte an der Unrichtigkeit der Tatsachenfeststellung und der rechtlichen Würdigung im Strafurteil sind nicht ersichtlich. Der Kläger beruft sich dabei darauf, dass er den Geschädigten ... unabsichtlich beim Zurücksetzen überfahren habe und keinesfalls vorsätzlich sondern lediglich fahrlässig gehandelt habe. Damit wurden jedoch keine gewichtigen Zweifel an der Richtigkeit der strafrechtlichen Urteile vorgebracht. Die Würdigung des Geschehensablaufs erfolgte maßgeblich durch die Zeugenaussage des Geschädigten. Möglicherweise hätte man diese auch anders würdigen können. Dass das Strafgericht dies wie dargestellt gewürdigt hat, sich also für eine für den Kläger ungünstige Würdigung entschieden hat, ist angesichts der dargelegten Beweisführung, der sich in den Strafakten befindlichen Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel jedenfalls nicht als grob falsch anzusehen. Vielmehr erscheint die Deutung, wie sie von dem Strafgericht vorgenommen wurde, gerade als die wahrscheinlichere. Auch die Wertung des Handelns des Klägers als vorsätzlich erscheint nicht grob falsch, ist vielmehr nachvollziehbar. Auf die innere Tatsache eines bedingten Vorsatzes in Abgrenzung zu einem lediglich fahrlässigen Handeln, also eines bewussten Inkaufnehmens der eingetretenen Schadensfolge wird nach einer Gesamtwürdigung der objektiven Umstände entschieden. Bei dem extrem gefährlichen Handeln des Fahrens eines Gabelstaplers in der Nähe von Personen, insbesondere von einer am Boden liegenden Person, insbesondere wenn der Gabelstapler schon zweckfremd und bewusst zur

Schädigung zumindest eines der beiden Geschädigten eingesetzt wurde, liegt es auf der Hand, dass dem Kläger nicht entgangen sein kann, dass dieses Handeln zu erheblichen Gefährdungen für die Gesundheit der beiden Betroffenen führen kann. Wenn er sich trotzdem zu diesem Handeln entschlossen hat, so muss er diese Schädigungsfolgen billigend in Kauf genommen haben. Zudem hat der Kläger den Tatvorwurf in der Berufungsinstanz nach einer vorgehenden, offensichtlich informellen Verständigung vollumfänglich eingeräumt. Der Kläger kann insoweit nicht mit dem Argument durchdringen, er hätte sich zur Verständigung und zu dem Geständnis nur unter dem Eindruck der Verurteilung in der ersten Instanz entschieden und trotz seiner Unschuld sich zu einem Geständnis entschieden, weil er unter erheblichem Druck durch die Strafgerichte gestanden hätte und andernfalls es zu einer erheblich höheren Verurteilung, die nicht mehr zu einer Bewährung ausgesetzt werden könnte, gekommen wäre. Der Kläger trägt insoweit vor, er hätte quasi keine andere Wahl gehabt, da er andernfalls, also wenn auf Freispruch hin verteidigt worden wäre, er mit einer Verurteilung hätte rechnen müssen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könnte. Der Kläger dringt mit diesem Argument jedoch im vorliegenden Verfahren nicht durch. Er ist insoweit nicht schutzwürdig, da er Mängel im strafrechtlichen Verfahren in diesem Verfahren ansprechen und beseitigen muss, da es nicht Sache der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist insoweit eine Kontrolle auszuüben. Da parallel zum Strafverfahren bereits das verwaltungsrechtliche Verfahren auf Entziehung der luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeit eingeleitet worden war, musste sich der Kläger auch im Klaren darüber sein, dass eine strafrechtliche Verurteilung Konsequenzen für die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit haben wird. Er ist also selbst bei einer möglicherweise nicht vollumfänglich ordnungsgemäßen Prozessführung nicht schutzwürdig im Hinblick auf verwaltungsrechtliche Konsequenzen, die sein prozessuales Verhalten im Strafprozess zeitigt. Der Kläger kann sich nicht im Verwaltungsprozess, bzw. Strafprozess jeweils auf die für ihn günstigere Deutung beziehen, sondern muss sich an die Folgen seines strafprozessualen Handelns auch im Verwaltungsrecht halten lassen. Überdies erfolgte die Verurteilung zudem eben auch aufgrund der Zeugenaussage und nicht nur aufgrund des Geständnisses des Klägers. Aber selbst eine Einordnung als lediglich fahrlässige Körperverletzung würde in der Sache für die verwaltungsrechtliche Betrachtung nichts ändern, da dann zumindest noch die versuchte und vorsätzliche gefährliche Körperverletzung gegenüber dem anderen Geschädigten im Raum steht und hier keine Einwände gegen die Richtigkeit der Verurteilung vorgetragen wurden oder ersichtlich sind.

26

Diese neue Tatsache hätte die Behörde berechtigt, das Zuverlässigkeitsattest nicht mehr zu erteilen. Nach § 7 Abs. 1a Satz 1 LuftSiG ist die erforderliche Zuverlässigkeit aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls zu beurteilen. Nach Satz 2 Nr. 1 dieser Vorschrift fehlt es in der Regel an der erforderlichen Zuverlässigkeit, wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. Sinn der Zuverlässigkeitsprüfung ist der Schutz der zivilen Luftfahrt vor Angriffen auf die Sicherheit, insbesondere vor Flugzeugentführungen, Sabotageakten und terroristischen Anschlägen (§ 1 LuftSiG). Auch wenn es damit im Schwerpunkt um Sicherheitsbedenken im Hinblick auf Entführung, Sabotageakte und Anschläge geht, ist es gerade nicht erforderlich, dass Straftaten vorliegen, die einschlägig sind im Hinblick auf diese Phänomene, bzw. überhaupt einschlägig sind im Hinblick auf den Luftverkehr. Dies geht aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes hervor, wonach jedwede Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat in der Regel die luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeit entfallen lässt. Eine wie auch immer geartete Einschlägigkeit ist gerade nicht erforderlich. (st. Rechtsprechung). Wegen des überragend hohen Schutzgutes der Gewährleistung der Sicherheit des zivilen Luftverkehrs, bei der es um die Gewährleistung des Schutzes einer Vielzahl von Personen, nicht nur den Passagieren vor Sicherheitsgefahren geht und angesichts der durch Straftaten regelmäßig dokumentierten Steuerungsunfähigkeit in Stress- und Konfliktsituationen, lassen eben Verurteilungen wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe und auch zu Geldstrafen von mindestens 60 Tagessätzen, also auch geringere Verurteilungen die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit entfallen, im Regelfall, um jegliche Sicherheitsgefahr zu minimieren (siehe hierzu: BayVGH, B.v. 9.6.2017, 8 ZB 16.1841). Die Regelvermutung des Gesetzes greift also auch für den vorliegenden Fall. Eine Einschlägigkeit ist, wie dargelegt, gerade nicht erforderlich. Vorliegend ist

jedoch mit der Straftat gerade ein Bezug zum Luftverkehr gegeben. Denn die Straftat wurde gerade in der Sphäre des Flughafens begangen.

27

Eine nicht gänzlich ausgeschlossene Wiederlegung der Regelvermutung liegt nicht vor. Dies kommt dann in Betracht, wenn Tatsachen vorliegen, die aufgrund einer Gesamtwürdigung von Verhalten und Persönlichkeit des Betroffenen die Straftat derart in den Hintergrund treten lassen, dass im Hinblick auf diese allein Zweifel an der Zuverlässigkeit nicht aufkommen können. Dies kommt bei Straftaten einer gewissen Schwere oder durch die Straftat zum Ausdruck kommende Steuerungsunfähigkeit in Stress- und Konfliktsituationen jedoch nicht in Betracht (dazu: BayVGH, B.v. 12.7.2005, 20 CS 05.1674).

28

So liegt der Fall hier jedoch nicht. Es liegt bei der Straftat gerade keine Tat in der lediglich privaten Sphäre vor, also etwa eine Beziehungstat, die nach der zuletzt zitierten Rechtsprechung wegen des besonderen emotionalen Ausnahmecharakters möglicherweise keine Folgen im Hinblick auf die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit zeitigt. Vielmehr handelt es sich um eine Tat, die zu erheblichen Verletzungsfolgen geführt hat, allein wegen des Anlasses eines Streits unter Kollegen. Die Tat hat gezeigt, dass der Kläger zu Grenzüberschreitungen gerade auch an seinem Arbeitsplatz, dem Flughafen, wo ein besonders hohes Maß an Gespür für Sicherheit erforderlich ist, aufweist. Zwar wird in der Verurteilung durch das Landgericht ... die Tat letztlich als Momentanversagen eingestuft. Dies schließt jedoch nicht aus, dass in einem ähnlich gelagerten Fall, etwa immer wieder auftretenden Konflikten zwischen Kollegen in Phasen hoher Arbeitslast ähnliche Ausfallerscheinungen erfolgen. Der Kläger kann sich auch nicht mit dem Vortrag entlasten, dass er seit mittlerweile über drei Jahren weiter an diesem Arbeitsplatz arbeite, wenngleich er nach seinem Vortrag nicht mehr im Sicherheitsbereich arbeite. Da kaum vorstellbar ist, dass der Kläger als angestellter Lagerarbeiter, bzw. Verlader doch nicht einmal in den organisatorisch kaum zu trennenden Sicherheitsbereich vordringt, belegt dieser Vortrag gerade weitere Zuverlässigkeitszweifel. Der Kläger zeigt dadurch, dass er verwaltungsrechtlichen Vorgaben gerade keine Beachtung schenkt. Denn die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit und die Erlaubnis zum Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Bereichen im Flughafen wurde dem Kläger mit der streitgegenständlichen Entscheidung gerade entzogen. Diese Entscheidung, die für sofort vollziehbar erklärt wurde, erfordert auch während des laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Beachtung.

29

Nach alledem ist mit der Regelvermutung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LuftSiG nicht mehr von der Zuverlässigkeit des Klägers auszugehen und die Behörde wäre daher nachträglich berechtigt gewesen, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen.

30

Der Widerruf liegt auch im erforderlichen öffentlichen Interesse. Angesichts der überragenden Bedeutung der Schutzgüter nach dem Luftsicherheitsgesetz und der Tatsache, dass die zivile Luftfahrt eben der Allgemeinheit zugänglich ist und auch von einem großen Teil der Allgemeinheit genutzt wird, besteht ein öffentliches Interesse am Widerruf.

31

Das von der Widerrufsvorschrift eröffnete Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Im streitgegenständlichen Bescheid geht der Beklagte davon aus, dass der Widerruf die einzig rechtmäßige Entscheidung ist, auch unter Berücksichtigung der Belange des Klägers. Die streitgegenständliche Entscheidung befasst sich aber dennoch mit den Belangen des Klägers und übt Ermessen erkennbar aus. Da der Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid somit mögliche Interessen des Klägers in seine Entscheidung mit einbezogen hat, liegt kein Ermessensausfall vor. Der Beklagte hat somit auch gemäß § 114 Satz 2 VwGO zulässig mit Schreiben vom 30. März 2016 ergänzende Ermessenserwägungen angestellt und in seiner Entscheidung berücksichtigt, dass die Entziehung der Zuverlässigkeit negative persönliche und familiäre Auswirkungen zeitigen könne, dass der Kläger bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei und bisher am Flughafen störungsfrei gearbeitet habe. Auch wurde berücksichtigt,

dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und ein strafrechtliches Berufsverbot nicht erfolgt sei. In dem Schreiben wurde jedoch weiter ausgeführt, dass aufgrund des gewichtigen Rechtsguts der Sicherheit des Luftverkehrs die öffentlichen Interessen gerade überwögen, zumal der Gesetzgeber davon ausgeht, dass im Regelfall schon geringe Strafen wegen einer vorsätzlichen Tat, Geldstrafen ab 60 Tagessätzen die luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeit entfallen ließen. Der Beklagte hat also alle wesentlichen Gesichtspunkte in seine Ermessensentscheidung eingestellt und abgewogen. Die Entscheidung ist auch im Ergebnis ermessensgerecht, insbesondere verhältnismäßig. Es liegt auf der Hand, dass Belange der Luftsicherheit, die wegen der fehlenden Zuverlässigkeit des Klägers berührt sind, sich gegenüber privaten Belangen des Klägers durchsetzen müssen, da andernfalls immer die Gefahr bestünde, dass Sicherheitsbelange nicht durchgesetzt werden können und somit der von dem Luftverkehrsgesetz bezweckte umfassende Schutz nicht gewährleistet und durchlöchert wäre. Dies gilt insbesondere deswegen, weil bei Zuverlässigkeitszweifeln kein anderes, milderer Mittel als der Entzug des Zuverlässigkeitsattests ersichtlich ist.

32

Die übrigen Voraussetzungen des Widerrufs liegen vor. Die Einjahresfrist gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG ist eingehalten.

33

Der ebenfalls verfügte Entzug der Zusatzberechtigung ist nach Entfallen der luftverkehrsrechtlichen Zuverlässigkeit ebenfalls rechtmäßig. Er stützt sich auf § 10 Satz 1 LuftSiG.

34

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.